

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Nachfragen zu: Vergewaltigung eines 12-jährigen Mädchens in einem Braunschweiger Freizeitbad?

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 17.10.2024 - Drs. 19/5569, an die Staatskanzlei übersandt am 18.10.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 19.11.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Laut einer Antwort auf eine Anfrage im Hinblick auf einen Vergewaltigungsfall in Braunschweig, bei dem ein minderjähriger Asylbewerber tatverdächtig ist, läuft das Asylverfahren des am 28. September 2023 eingereisten Tatverdächtigen noch, sodass er über eine Aufenthaltsgestattung für die Bundesrepublik verfügt.

Auf die Frage, ob der Asylbewerber seit seiner Einreise einmal ausreisepflichtig war, erklärt die Landesregierung, dass er aufgrund des laufenden Asylverfahrens nicht vollziehbar ausreisepflichtig sei. Weiterhin sei er als unbegleiteter minderjähriger Ausländer eingereist und habe beim Amtsvormund einen syrischen Personenstandsregisterauszug vorgelegt, woraufhin sein Geburtsmonat im Ausländerzentralregister (AZR) geändert worden sei.

1. Ist der Landesregierung bekannt, aus welchen Gründen das Asylverfahren des Asylbewerbers seit über einem Jahr andauert, während die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Asylverfahren in den letzten 12 Monaten 4,7 Monate betrug¹?

Dazu liegen der Landesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist für das Asylverfahren zuständig.

2. Da sich aus der Antwort der Landesregierung nicht ergibt, ob der Asylbewerber seit seiner Einreise ausreisepflichtig (z. B. aufgrund eines für ihn negativ verlaufenen Dublin-Verfahrens) gewesen ist, wiederhole ich Frage 2 aus meiner letzten Kleinen Anfrage:

War er seit seiner Einreise einmal ausreisepflichtig? Falls ja, in welchem Zeitraum, welches war das Zielland, und aus welchen Gründen fand keine Abschiebung statt?

Nein.

3. Falls bereits eine Entscheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) getroffen wurde, wie lautete diese?

Nach Angaben der Ausländerbehörde steht eine Entscheidung des BAMF über den Asylantrag des Tatverdächtigen noch aus.

¹ Wie ist der aktuelle Ermittlungsstand bzw. der Verfahrensstand eines etwaigen Strafverfahrens?

4. Was ist der Landesregierung über die bisherige Verfahrenshistorie und den aktuellen Verfahrensstand beim BAMF und gegebenenfalls vor dem Verwaltungsgericht bekannt?

Erkenntnisse über den aktuellen Bearbeitungsstand des Asylantrags liegen der Landesregierung nicht vor. Im September wurde der Ausländerbehörde vom BAMF mitgeteilt, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine Anhörung des Tatverdächtigen durchgeführt worden ist.

5. Wie viele und welche (Vorname, Nachname, Geburtsort, Geburtsland usw.) Alias-Personalien sind im AZR zu dem Asylbewerber registriert?

Im Ausländerzentralregister (AZR) ist zu dem Asylbewerber eine Aliaspersonalie gespeichert.

Aufgrund der bei Benennung der Aliaspersonalien möglicherweise resultierenden Individualisierbarkeit des Asylbewerbers können im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Beantwortung der Kleinen Anfrage keine weiteren Angaben gemacht werden. Insbesondere aufgrund der Minderjährigkeit des Asylbewerbers können durch das Bekanntwerden weiterer Einzelheiten zur Person schutzwürdige Interessen im Sinne von Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 3 der Niedersächsischen Verfassung (NV) verletzt werden. So gewährt das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung seinen Trägern insbesondere Schutz gegen unbegrenzte Verwendung oder Weitergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten. Stärker als bei erwachsenen Personen kann die öffentliche Auseinandersetzung in der ohnehin schon belastenden Situation eines Straf- oder Ermittlungsverfahrens zusätzliche Belastungs- und Verunsicherungseffekte hervorrufen, sodass die Möglichkeit einer negativen Einflussnahme des Entwicklungs- und Reifeprozesses nicht außer Acht gelassen werden kann. Der Übergang zum Erwachsenenalter bildet einen besonders schutzbedürftigen Entwicklungsprozess, der mit vielen Unsicherheiten sowie dem Streben nach Selbstverantwortung und Eigenständigkeit einhergeht. Dies macht Jugendliche im besonderen Maße vulnerabel für äußere Einwirkungen. Diese Interessen überwiegen vorliegend das Auskunftsinteresse aus Artikel 24 Abs. 1 NV.

6. Auf welcher Grundlage wurde das erst nach Vorlage des Auszugs aus dem Personenstandsregister korrigierte Geburtsdatum in das AZR übernommen?

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Ausländerzentralregistergesetz (AZRG) wird im AZR u. a. das Geburtsdatum einer einzutragenden Person gespeichert. Durch die Vorlage des Auszugs aus dem Personenstandsregister war die Ausländerbehörde nach § 7 Satz 2 AZRG zur Datenkorrektur verpflichtet. Hiernach sind im Wege der Direkteingabe an das Register übermittelte Daten durch die eintragende Stelle unverzüglich zu berichtigen oder zu korrigieren, wenn die Daten unrichtig geworden sind oder deren Unrichtigkeit sich nachträglich herausgestellt hat.

7. Wie bewertet die Landesregierung die Fälschungssicherheit syrischer Personenstandsregisterauszüge? Es wird um eine begründete Antwort gebeten.

Bei syrischen Personenstandsregisterauszügen handelt es sich um dezentral ausgegebene Dokumente, die keine Sicherheitsmerkmale aufweisen.

Syrische Personenstandsregisterauszüge werden im Bürodrukverfahren (Laserdruck) auf im Offsetdruck erstellten Vordrucken gefertigt, die bei einer kriminaltechnischen Untersuchung mit Vergleichsmaterial abgeglichen werden können.

Aufgrund der herkömmlichen Druckmethoden, der dezentralen Erstellung sowie der fehlenden Sicherheitsmerkmale wird die Fälschungssicherheit als eher gering eingestuft.

8. Wann legte der Asylbewerber den Personenstandsregisterauszug vor?

Im Juni 2024.

9. Wurde vorher das Alter durch das Jugendamt eingeschätzt oder festgestellt? Falls ja, wie lautete das Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

Das Jugendamt der Stadt Braunschweig teilt mit, dass am 04.10.2023 gemäß § 42 f Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) ein Erstgespräch des UmA²-Fachdienstes des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig mit zwei qualifizierten Mitarbeitenden mittels Inaugenscheinnahme im 4-Augen-Prinzip und eine Befragung, unter Hinzuziehung eines Sprachmittlers, stattgefunden habe. Hierbei sei zweifelsfrei die Minderjährigkeit des jungen Menschen festgestellt worden. Weiterhin habe der junge Mann eine Kopie von einem Dokument (Auszug aus dem Personenregister/Geburtsurkunde) mitgeführt, das seine Identität enthielt. Die von ihm gemachten Angaben seien übereinstimmend mit dem Dokument gewesen. Mittlerweile liege das Dokument im Original vor.

10. Wie ist der aktuelle Ermittlungsstand bzw. der Verfahrensstand eines etwaigen Strafverfahrens?

Die Ermittlungen dauern an.

Einzelheiten können aufgrund der daraus möglicherweise resultierenden Individualisierbarkeit der Verletzten und des Beschuldigten im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht gemacht werden. Die Verletzte und der Beschuldigte sind noch minderjährig. Daher steht zu befürchten, dass durch Bekanntwerden weiterer Einzelheiten zur Person und zum Tatvorwurf schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne von Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 3 NV verletzt werden. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Rahmen der Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

Diese Interessen überwiegen vorliegend das Auskunftsinteresse aus Artikel 24 Abs. 1 NV, zumal keine Anhaltspunkte für ein rechtliches oder politisches Fehlverhalten der Landeregierung oder ihr nachgeordneter Behörden ersichtlich sind, die dem Auskunftsinteresse an den Fragen zusätzliches Gewicht verleihen könnten. Weitere Angaben müssen daher einer gegebenenfalls vorzunehmenden Unterrichtung des zuständigen Ausschusses des Landtags in nicht öffentlicher und vertraulicher Sitzung vorbehalten bleiben.

Bei dieser Entscheidung ist auch berücksichtigt worden, dass eine etwaige Hauptverhandlung gegen den Beschuldigten gemäß § 48 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz nicht öffentlich stattfinden würde.

11. Wurde das BAMF über den Tatverdacht informiert? Falls nein, warum nicht?

Unmittelbar nach Bekanntwerden des Ermittlungsverfahrens gegen den Tatverdächtigen hat die Ausländerbehörde das BAMF über den Tatvorwurf informiert und um priorisierte Bearbeitung des Asylantrages gebeten.

² UmA: Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer.